

Nachtrag Nr. 1

vom 21. April 2021

zum

Wertpapierprospekt

der

hep global GmbH

Gügingen, Bundesrepublik Deutschland

vom 20. April 2021

betreffend der Emission von bis zu EUR 25.000.000 – 6,5 % Schuldverschreibungen
mit einer Laufzeit vom 18. Mai 2021 bis 18. Mai 2026

Dieses Dokument stellt einen Nachtrag (der "**Nachtrag**") gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (die "**Prospektverordnung**") dar, der zum Zwecke eines öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland ("**Deutschland**"), dem Großherzogtum Luxemburg ("**Luxemburg**") und der Republik Österreich ("**Österreich**") erstellt wurde und ist in Verbindung mit dem Wertpapierprospekt der hep global GmbH (die "**Emittentin**") für das öffentliche Angebot von 25.000 auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen mit einem maximalen Gesamtnennbetrag von EUR 25.000.000,00 (6,5% p.a. Anleihe, ISIN: DE000A3H3JV5 / WKN: A3H 3JV), der am 20. April 2021 von der Commission de Surveillance du Secteur Financier ("**CSSF**") gebilligt wurde, zu lesen.

Der Nachtrag wurde von der CSSF als zuständige Behörde gemäß der Prospektverordnung gebilligt. Die CSSF billigt diesen Nachtrag nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung. Eine solche Billigung sollte nicht als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Nachtrags ist, erachtet werden. Eine solche Billigung sollte auch nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Nachtrags sind, erachtet werden. Dieser Nachtrag wurde als Teil eines EU-Wachstumsprospekts gemäß Artikel 15 Prospektverordnung erstellt. Die CSSF übernimmt gemäß Artikel 6 Absatz 4 des Luxemburgischen Gesetzes vom 16. Juli 2019 betreffend den Prospekt über Wertpapiere ("**Luxemburgisches Wertpapierprospektgesetz**") keine Verantwortung für die wirtschaftliche oder finanzielle Kreditwürdigkeit der Transaktion und die Qualität und Zahlungsfähigkeit der Emittentin. Anleger sollten ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen. In Bezug auf diesen Nachtrag wurde die Notifizierung an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") und die Österreichische Finanzmarktaufsicht ("**FMA**") gem. Artikel 25 der Prospektverordnung beantragt. Der gebilligte Nachtrag kann auf der Internetseite der Emittentin (www.hep.global/green-bond) und der Börse Luxemburg (www.bourse.lu) eingesehen und heruntergeladen werden.

Gemäß Artikel 23 Abs. 2a) der Prospektverordnung haben Anleger, die bereits vor der Veröffentlichung des Nachtrags dem Kauf oder der Zeichnung der Wertpapiere zugestimmt hatten und denen die Wertpapiere zu dem Zeitpunkt, zu dem der wesentliche neue Umstand, die wesentliche Unrichtigkeit oder die wesentliche Ungenauigkeit auftrat oder festgestellt wurde, noch nicht geliefert wurden, das Recht, ihre Zusagen innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Veröffentlichung dieses Nachtrags zu widerrufen. Das endgültige Datum des Widerrufsrechts ist der 26. April 2021. Anleger sollten sich für die Ausübung des Widerrufsrechts an Emittentin wenden.

VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG

Die hep global GmbH (die "**Gesellschaft**", die "**Emittentin**", "**hep global**") mit Sitz in der Römerstraße 3, 74363 Güglingen, Bundesrepublik Deutschland ("**Deutschland**"), übernimmt die Verantwortung für die Angaben in diesem Nachtrag.

Die Emittentin erklärt hiermit, dass die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen, für die sie verantwortlich ist, nach bestem Wissen und Gewissen den Tatsachen entsprechen und keine Auslassungen enthalten, die ihre Bedeutung beeinträchtigen könnten.

Begriffe, die in diesem Nachtrag verwendet werden, haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt. Im Fall von Widersprüchen zwischen (a) Angaben in diesem Nachtrag und (b) Angaben im Prospekt oder durch Verweis aufgenommenen Angaben, gelten die Angaben des Nachtrags.

Dieser Nachtrag darf nur in Verbindung mit dem Prospekt verteilt werden. Der Nachtrag sollte nur in Verbindung mit dem Prospekt gelesen werden.

Mit Ausnahme der in diesem Nachtrag offenbarten Fälle gab es keinen weiteren wesentlichen neuen Faktor, keinen wesentlichen Fehler oder keine wesentliche Ungenauigkeit in Bezug auf die in den Prospekt aufgenommenen Informationen, die die Bewertung der Schuldverschreibungen beeinflussen.

Folgende Informationen, die wichtige neue Umstände in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben darstellen können, können die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen, weshalb folgende Änderungen des Prospekts erfolgen:

Änderung in Abschnitt 12. Einschbare Dokumente (S.72)

Der erste Gliederungspunkt unterhalb des zweiten Absatzes enthält einen Schreibfehler hinsichtlich des Konzernzwischenabschlusses, der Emittentin für den Neunmonatszeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 30. September 2020 (der "**Konzernzwischenabschluss**"). Dieser wird an dieser Stelle des Prospekts irrtümlicherweise als "geprüfter" Konzernzwischenabschluss dargestellt.

Dieser Gliederungspunkt wird korrigiert und lautet nunmehr wie folgt:

„der nach nationalen deutschen Rechnungslegungsstandards gemäß den Vorgaben des Handelsgesetzbuches ("**HGB**") aufgestellte ungeprüfte Konzernzwischenabschluss der Emittentin für den Neunmonatszeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 30. September 2020 (der "**Konzernzwischenabschluss**)“;